Beschluß der Bürgerschaft
vom 19. März 1879.

1. Entlassung und Wahl eines Armenpflegers.

Die Bürgerschaft genehmigt die Entlassung des Armenpflegers **F. Corssen** und wählt an seiner Statt Herrn **Carl Brons**, Dobben 44.

2. Wassersteuer.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf.

3. Jahresberichte der Finanzdeputation.

Die Bürgerschaft genehmigt die in den Berichten der Finanzdeputation über den Staatshaushalt des Jahres 1878 und die Schuldentilgung nebst Anlagen Seite 77 aufgeführten Etatsüberschreitungen von resp. ℳ. 531.50, ℳ. 189.47 und ℳ. 7344, und ist gleichfalls mit den ebendaselbst zusammengefaßten Einstellungen in Restverwaltung für 1878 zum Gesammtbetrage von ℳ. 163823.85 einverstanden.

4. Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft hat den Jahresbericht der Krankenanstalt vom 7. März 1879 dankend entgegengenommen.

5. Bekanntmachungen der Behörden.

Die Bürgerschaft hat von dem ihr mitgetheilten mit der **Schünemann**'schen Druckerei abgeschlossenen Vertrage dankend Kenntniß genommen; sie ersucht jedoch den Senat, zu veranlassen, daß im § 6 I nach c eingeschaltet wird: „d. der Kreisverwaltung des Landgebietes".

6. Budget für 1879.

Außerordentliche Einnahmen II, 1.

Die Bürgerschaft wiederholt dem Senate ihr Gesuch vom 13. März v. J. um seine Erklärung über ihren Antrag vom 2. Mai 1877 wegen Niedersetzung einer Deputation behufs Berathung darüber, ob und auf welche Weise den Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften im Landgebiete die Möglichkeit zur Aufnahme von Anleihen zu dem in den Nachbarstaaten durch die Regierungen den Gemeinden gewährten Zinsfuße bei angemessener Amortisationsquote verschafft werden kann.

Ordentliche Einnahmen.

III 1, Consumtionsabgabe. Die Bürgerschaft wünscht, daß die Ungleichheit, welche darin besteht, daß von dem von außen, namentlich aus dem Landgebiete, in die Stadt und in den derselben angeschlossenen Consumtionsabgabenbezirk eingeführten Pferdefleische u. s. w. die Consumtionsabgabe erhoben wird, während die in der Stadt zur Verzehrung geschlachteten Thiere dieser Art der Abgabe nicht unterworfen sind, beseitigt werde, und ersucht den Senat, das Erforderliche in der Richtung zu veranlassen, daß das von auswärts, namentlich vom Landgebiete, in die Stadt und in den erwähnten Bezirk hereingebrachte Fleisch dieser Art, sofern es als solches dadurch, daß es in Vierteln mit den Hufen oder mit einem Theil des Felles eingeführt wird, erkennbar gemacht ist, von der Consumtionsabgabe befreit bleibe.